

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



Gemeinde
Schönefeld



Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

23. Jahrgang *

Schönefeld, den 04.03.2026

Nummer: 03/26

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 02/26 "Schönefeld Nord: Quartier N – westlich der Waltersdorfer Chaussee" im Ortsteil Schönefeld.....	3
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 01/26 "Wohnen am Friedhofsweg" im Ortsteil Großziethen	4
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Bereich des Bebauungsplanes 04/25 "Messeparkplatz"), Ortsteil Selchow gemäß § 3 (1) BauGB	6
Öffentliche Bekanntmachung über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplans 03/25 "Quartier Hans-Grade-Allee/ Ecke Großziethener Weg", sowie zu der 6. Teiländerung des Flächen- nutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, OT Schönefeld	8
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 12/19 "Erschließung Paul-Maar-Grundschule", Ortsteil Großziethen.....	10
Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/16 "Hans-Grade-Allee / Alt Schönefeld" im Ortsteil Schönefeld.....	11
Öffentliche Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)	12
Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld (Kulturförderrichtlinie)	15

Sonstige Bekanntmachungen.....	20
Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen	20
Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026.....	20

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans 02/26 "Schönefeld Nord: Quartier N – westlich der Waltersdorfer Chaussee" im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung vom 25.02.2026 [285/2026] gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 02/26 "Schönefeld Nord: Quartier N – westlich der Waltersdorfer Chaussee" gefasst. Das Plangebiet liegt im Ortsteil Schönefeld der Gemeinde Schönefeld und umfasst eine Fläche von ca. 9,7 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Schönefeld:

- 1 Flur 2: 43, 44, 47, tw., 48 tw., 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 132 tw., 133 tw., 134 tw., 135, 136, 137, 857 tw., 859 tw., 861 tw., 863, 1417, 1419, 1583, 1585, 1587, 1590, 1593, 1596, 1600, 1606 tw., 1607, 1639 tw.

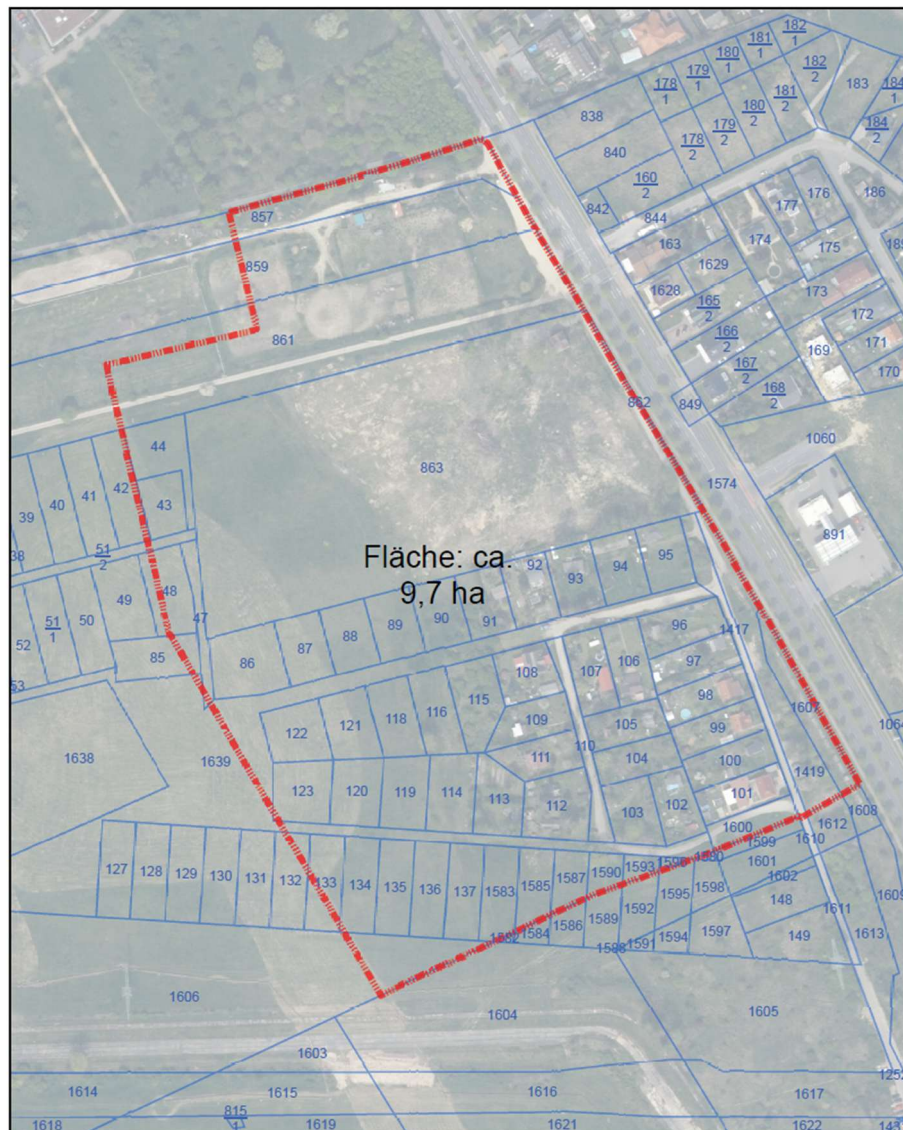


Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine frühzeitige Quartiersentwicklung in Schönefeld Nord an der Waltersdorfer Chaussee mit Wohnungen, Gewerbe, sozialer Infrastruktur, Unterbringung der Regenentwässerung und Grünraumvernetzung.

Begründung:

Für die seit Jahren anhaltende dynamische Entwicklung in der zentralen Ortslage Schönefeld sind zahlreiche Projekte für bauliche Nutzungen in die Wege geleitet und umgesetzt worden. Weiteres Entwicklungspotenzial ergibt sich durch die Flächen im Bereich des Masterplans Nord. Dabei wird insbesondere Wohnraum und in dessen Folge Kinderbetreuungsangebote nachgefragt. Für die vorliegenden Flächen existiert kein Bauplanungsrecht.

Der vorliegende strategische Masterplan stellt die übergeordnete Gesamtentwicklung für Schönefeld Nord da. Auch bei sukzessiver Entwicklung in einzelnen Teilbereichen, zeigt der Masterplan die Konzeption des übergeordneten Grün- und Verkehrssystems sowie der Planung der sozialen Infrastruktur, um die Realisierbarkeit und Funktionalität der Stadtentwicklung gewährleisten zu können. Darüber hinaus werden gestalterische und städtebauliche sowie ökologische Standards definiert.

Die beschriebene Konzeption des Masterplanes soll in der weitergehenden Planung in den Bebauungsplan übernommen werden. Mit dem Ausbau der Planstraße E sowie der Anschluss an die Waltersdorfer Chaussee ist eine frühzeitige Realisierung eines Quartiers in diesem Bereich vorgesehen. Der Bebauungsplan soll die Entwicklung von neuem Wohnraum, die Unterbringung von sozialer Infrastruktur, einer gewerblichen Entwicklung und die Unterbringung der Regenentwässerung ermöglichen. Zudem soll die Grünraumvernetzung ebenfalls Bestandteil des Quartieres werden.

Schönefeld, den 03.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Aufstellung des Bebauungsplans 01/26
"Wohnen am Friedhofsweg" im Ortsteil Großziethen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung vom 25.02.2026 [284/2026] gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 01/26 "Wohnen am Friedhofsweg" gefasst.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Großziethen der Gemeinde Schönefeld und umfasst eine Fläche von ca. 3,2 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Großziethen:

Flur 4: 327, 339 tw., 340, 341, 343, 348, 349, 350/1, 350/2, 1172 tw., 1174, 1175, 1178, 1180, 1182, 1184, 1458, 1875 tw.

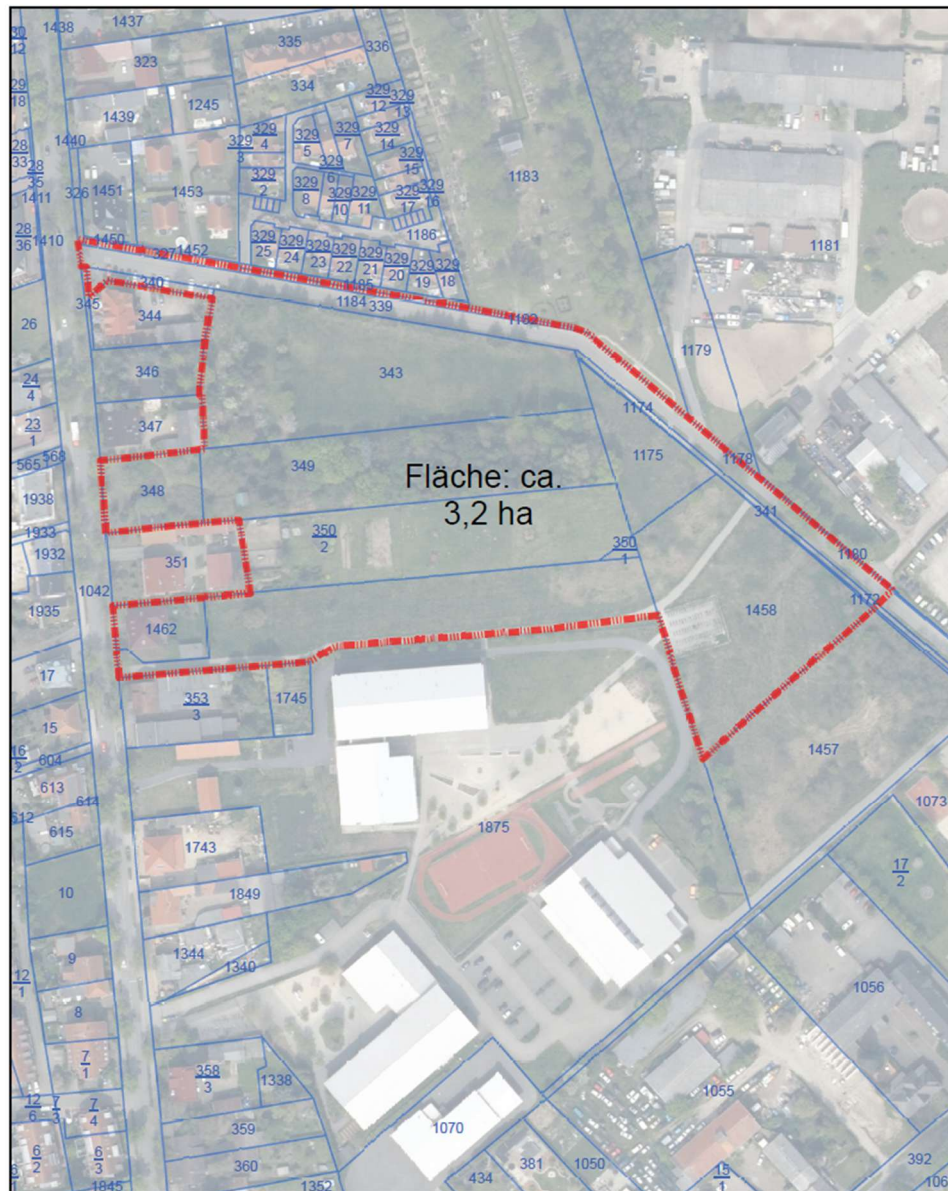


Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereichs, ohne Maßstab

Planungsziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Bauplanungsrecht für eine Wohnentwicklung am Friedhofsweg für die Schließung der bestehenden Baulücke sowie die Verbesserung der Erschließungssituation durch den Ausbau des Friedhofsweges mit Integration der Nebenanlagen für das Regenwassermanagement.

Begründung:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebaulich geordnete Entwicklung einer bislang unbebauten Fläche innerhalb des bestehenden Siedlungsgefüges zu schaffen und die verkehrliche Infrastruktur zu verbessern. Ziel soll sein, neuen Wohnraum am Friedhofsweg in Form von Geschosswohnungsbau zu schaffen, um der hohen Nachfrage an Wohnraum gerecht zu werden und die vorhandene bauliche Lücke zu schließen. Das Baugrundstück erhält neben dem Wohnen die Zulässigkeit von der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausnahmsweise können Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige nicht störende Gewerbebetriebe zugelassen werden.

Im Zuge der Planung ist zudem der Ausbau des Friedhofsweges vorgesehen. Dieser ist erforderlich, um die verkehrliche Erschließung der neuen Wohnbebauung sicherzustellen und

gleichzeitig die bisher unzureichende Erschließungssituation der südlich angrenzenden Paul-Maar-Grundschule zu verbessern. Insbesondere soll die Verkehrsführung und die Verkehrssicherheit optimiert werden, sodass die Möglichkeit gegeben wird die Grundschule an den öffentlichen Personennahverkehr anzubinden und eine Lösung des Schulverkehrs geschaffen wird.

Darüber hinaus bietet der geplante Umgriff für den Straßenausbau die Möglichkeit, Nebenanlagen für ein nachhaltiges Regenwassermanagement im öffentlichen Raum zu integrieren. Durch die geplante Unterbringung entsprechender Anlagen kann die Niederschlagswasserbewirtschaftung verbessert werden.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Schönefeld stellt die Flächen des o.a. Geltungsbereiches als Mischgebiet dar. Demnach würden die beabsichtigten Nutzungen dem derzeitigen gemeindepolitischen Willen nicht entsprechen. Mit dem großen Anteil an Wohnnutzung wird die beabsichtigte Nutzung nicht den städtebaulichen Zielen eines Mischgebietes gemäß § 6 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einem nahezu ausgeglichenen Verhältnis von Wohn- und Gewerbenutzung gerecht. Daher soll der FNP im Parallelverfahren geändert werden.

Schönefeld, den 03.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

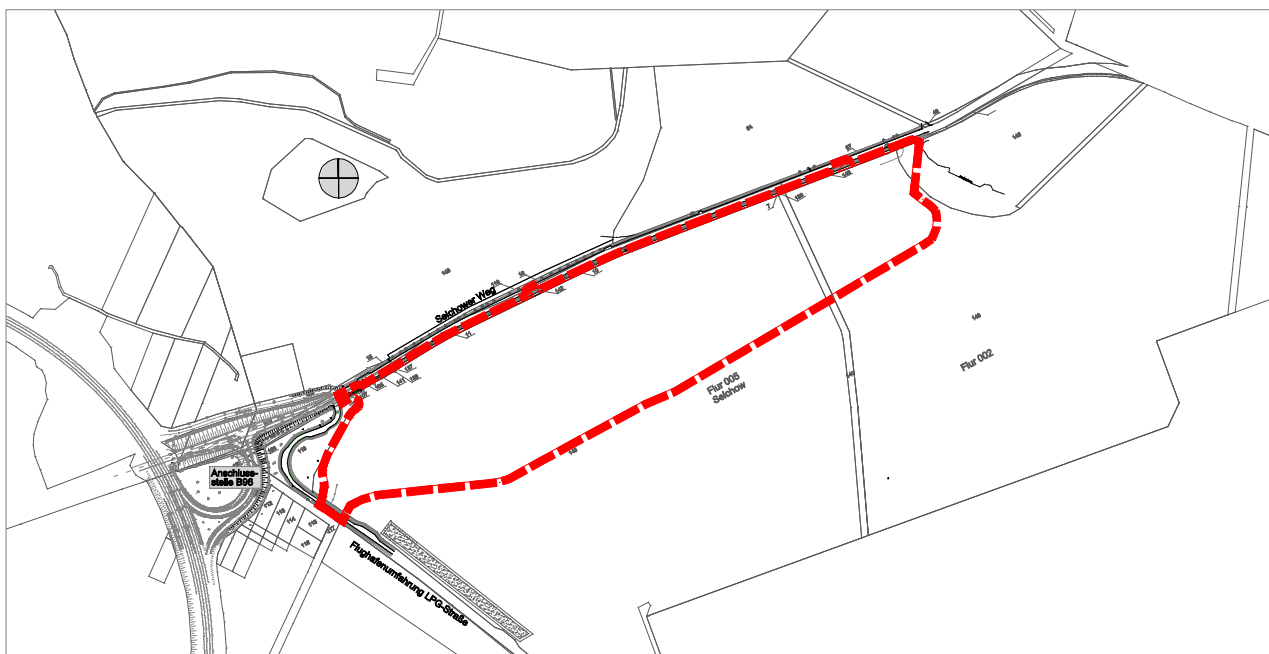
im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes (Bereich des Bebauungsplanes 04/25 "Messeparkplatz"), Ortsteil Selchow gemäß § 3 (1) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 25.02.2026 die Einleitung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) beschlossen. Die Teiländerung des FNP umfasst die Flächen des Bebauungsplanes 04/25 "Messeparkplatz", wie der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen ist.

Ziel der Planung ist die bauplanungsrechtliche Sicherung für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Messeparkplatz.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Größe von etwa 14,1 ha. Das in der Übersicht gekennzeichnete Plangebiet (Flur 2, Flurstück 146 und teilweise Flurstück 148 sowie Flur 5, Flurstücke 137, 138, 139, 141, und 142 sowie jeweils teilweise Flurstücke 48, 140, 143) wird begrenzt durch die Flurstücke 140 und 143 der Flur 5 sowie das Flurstück 146 der Flur 2 im Süden, im Westen durch das Flurstück 113 der Flur 5 und die LPG-Straße sowie im Norden durch die Selchower Straße und im Osten durch das Flurstück 146 der Flur 2, Gemarkung Selchow.



Öffentlich ausgelegt werden und unter dem unten angegebenen Link verfügbar sind die 7. Teil-Änderung des FNP einschließlich Begründung sowie der Umweltbericht.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **11.03.2026** bis einschließlich **10.04.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-15.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr

im Erdgeschoss des Rathauses der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, in 12529 Schönefeld für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können zudem unter <https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/> und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://bb.beteiligung.diplanung.de>) abgerufen und eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, über das Planungsportal – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o. g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 03.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

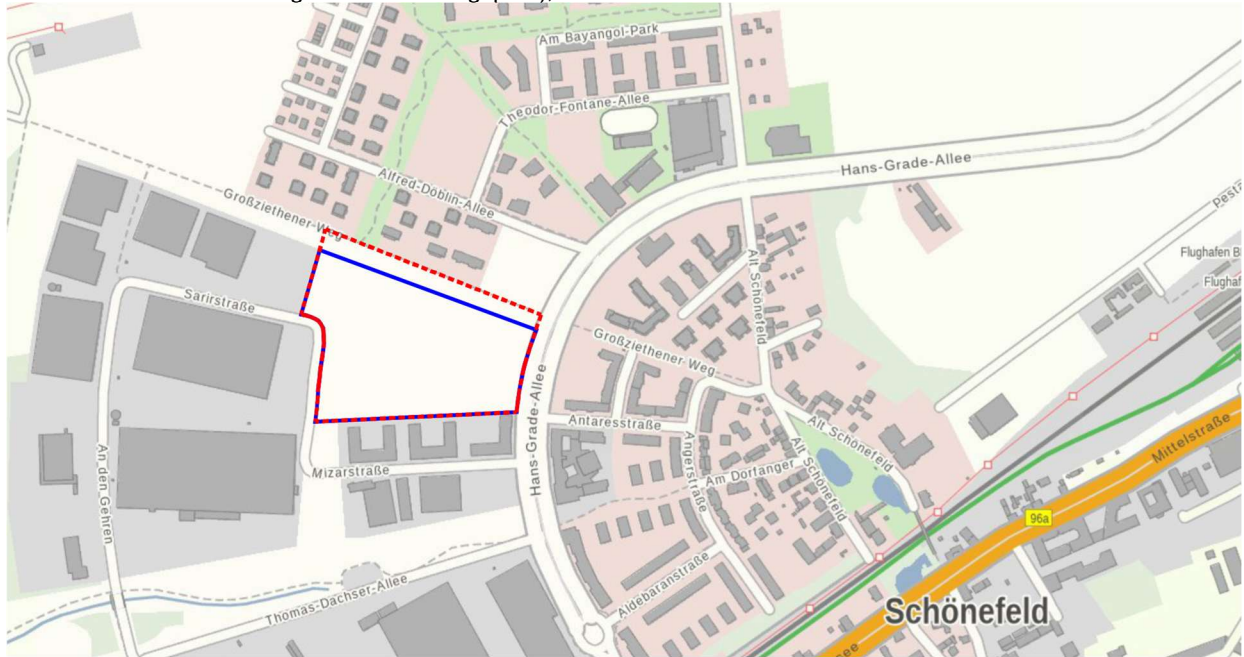
**Öffentliche Bekanntmachung
über die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des
Bebauungsplans 03/25 "Quartier Hans-Grade-Allee/ Ecke
Großziethener Weg", sowie zu der 6. Teiländerung des Flächen-
nutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, OT Schönefeld**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat am 01.10.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03/25 "Quartier Hans-Grade-Allee/ Ecke Großziethener Weg" sowie die Einleitung der 6. Teil-Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/25 "Quartier Hans-Grade-Allee/ Ecke Großziethener Weg" befindet sich in zentraler Lage der Gemeinde Schönefeld westlich der Hans-Grade-Allee und besteht aus den Flurstücken 292, 188/3, 385 teilweise, 386, 388, 1258, 1257 und 1244 der Flur 1, Gemarkung Schönefeld. Er umfasst eine Fläche von ca. 5,35 ha. Der Geltungsbereich der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke 292, 188/3, 386, 388, 1258, 1257 und 1244 der Flur 1, Gemarkung Schönefeld.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes besteht aus den zuvor genannten Flurstücken und ergibt sich aus der Planurkunde.

Abbildung: Lage und Grenze des Geltungsbereiches (rot gestrichelte Linie = Bebauungsplan; blaue Linie: 6. Teiländerung Flächennutzungsplan), ohne Maßstab



Quelle: BrandenburgViewer mit eigenen Darstellungen

Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Quartiers mit urbanen Strukturen, Wohnnutzung, Gemeinbedarfseinrichtungen und Nahversorgung unter Beachtung des Freiraumes für die Naherholung.

Verfahren und Beteiligung

Der Bebauungsplan und die 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes werden im so genannten Regel-Verfahren nach den §§ 2 bis 4c Baugesetzbuch (BauGB) mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung, Umweltbericht und Verkehrsuntersuchung findet im Rahmen einer öffentlichen Auslegung statt. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes liegt in der Zeit

vom **11.03.2026** bis einschließlich **15.04.2026**

zu den folgenden Zeiten

Montag,	13.00-15.00 Uhr
Dienstag	08.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag	13.00-15.00 Uhr
Freitag	08.00-12.00 Uhr

im Rathausfoyer der Gemeinde Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11, 12529 Schönefeld öffentlich aus.

Die Unterlagen können zudem unter <https://gemeinde-schoenefeld.de/stadtentwicklung-mobilitaet/stadtplanerische-konzepte/oeffentliche-beteiligung-bebauungsplanverfahren/> und im zentralen Landesportal des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung der Öffentlichkeit (<https://mil.brandenburg.de/mil/de/themen/planen-bauen/planungsportal-brandenburg/>) abgerufen und eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen können schriftlich – per Brief, Mail, Telefax – oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen senden Sie bitte an:

Gemeinde Schönefeld - Dezernat II – Bau- und Investorenservice
Hans-Grade-Allee 11 - 12529 Schönefeld
per Fax unter 030 / 536 720 298
oder per E-Mail unter bauleitplanung@gemeinde-schoenefeld.de

Für die Abgabe von Stellungnahmen zur Niederschrift wird um eine Terminvereinbarung gebeten (Kontakt siehe oben).

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB weisen wir darauf hin, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt und auf der o.g. Internetseite zum Herunterladen bereitsteht.

Schönefeld, den 03.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

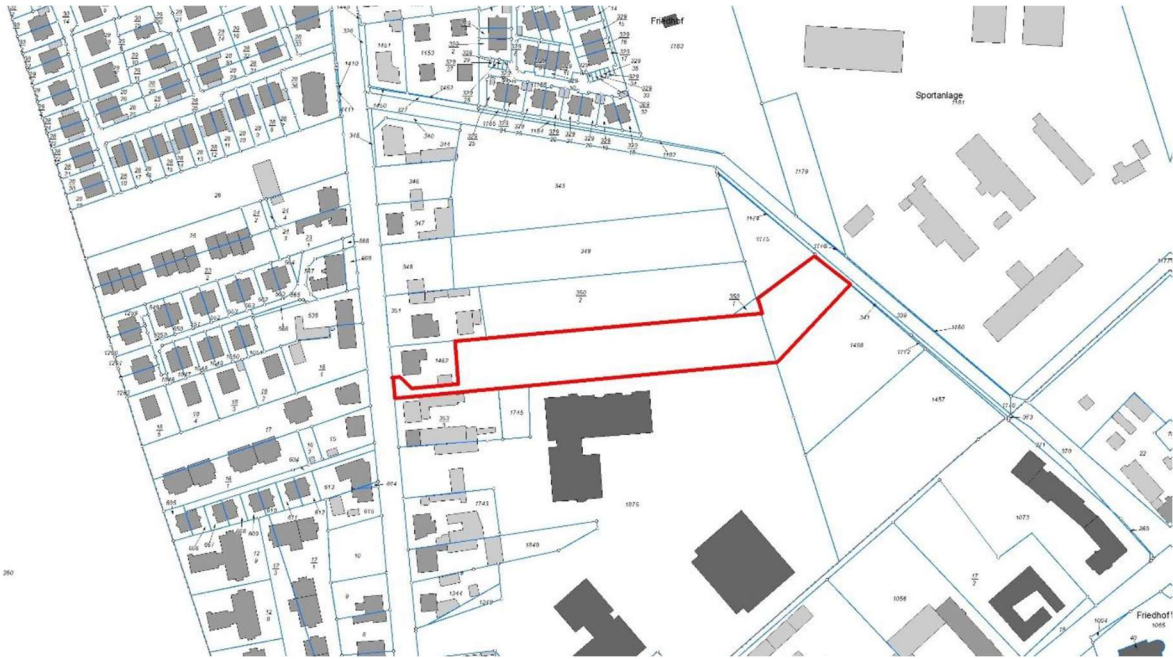
im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 12/19 "Erschließung Paul-Maar-Grundschule", Ortsteil Großziethen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 25.02.2026 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 29/2019 vom 10.04.2019 „Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 12/19 "Erschließung Paul-Maar-Grundschule", Ortsteil Großziethen“ beschlossen [Beschluss-Nr.: 283/2026].

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes 12/19 „Erschließung Paul-Maar-Grundschule“ sollten die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Parkplatz und eine Buswendschleife/Bushaltestelle für den Schülerverkehr zur Paul-maar-Grundschule geschaffen werden. Diese Zielsetzung soll nun mit dem Bebauungsplan 01/26 „Wohnen am Friedhofsweg“ weiterverfolgt werden.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Schönefeld, 02.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

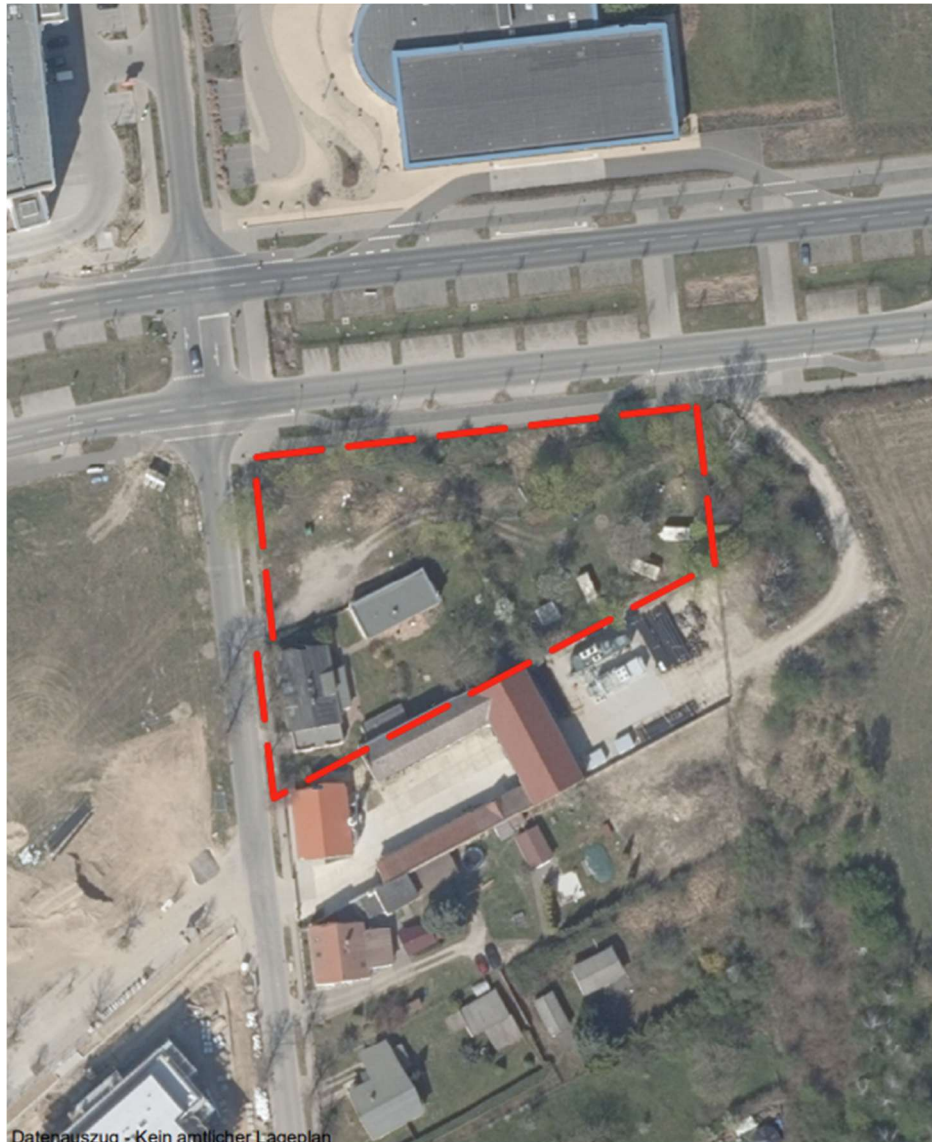
im Original unterzeichnet

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/16 "Hans-Grade-Allee / Alt Schönefeld" im Ortsteil Schönefeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat in Ihrer Sitzung am 25.02.2026 die Aufhebung des Beschlusses Nr. 19/2016 vom 11.05.2016 „Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 01/16 "Hans-Grade-Allee / Alt Schönefeld", Ortsteil Schönefeld“ beschlossen.

Anlass der Einleitung des Bebauungsplanverfahrens war die Planung eines Wohn- und Geschäftshauses an der Kreuzung Hans-Grade-Allee / Alt Schönefeld und weitere Wohn- und Geschäftshäuser parallel zur Hans-Grade-Allee südwestlich der Kreuzung Hans-Grade-Allee / Alt Schönefeld auf den Flurstücken 823, 1368, 1371 und 1381 in der Flur 2 der Gemarkung Schönefeld. Das Vorhaben wurde seit 2019 weder gemeinde- noch investorenseitig seit ca. 2019 weiterverfolgt.

Umgriff des Geltungsbereiches:



Schönefeld, 02.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

im Original unterzeichnet

**Öffentliche Bekanntmachung
der 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld hat aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nummer 9, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung -BbgKVerf-) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) in ihrer Sitzung am folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung

Die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11.03.2009 in Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2022 wird wie folgt geändert:

- A) Die Satzung erhält folgende ergänzte Bezeichnung:
Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld und ihrer Ausschüsse, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf
- B) § 2 Abs. 1 S. 3 wird gestrichen.
- C) § 3 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für: Gemeindevertreter 110 Euro, Ortsbeiratsmitglieder der Ortsbeiräte Großziethen und Schönefeld 30 Euro, Ortsbeiratsmitglieder aller übrigen Ortsbeiräte 25 Euro, Sachkundige Einwohner 15 Euro, Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates 20 Euro.

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

- a. Vorsitzender der Gemeindevertretung 450 Euro
- b. Fraktionsvorsitzende 110 Euro
- c. Ausschussvorsitzende 110 Euro
- d. Vorsitzender des Hauptausschusses 360 Euro (soweit nicht hauptamtlicher Bürgermeister)

Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und d) nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d) um 50 Prozent zu vermindern.

- e. Ortsvorsteher des
Ortsteils Großziethen 780 Euro
Ortsteils Kiekebusch 175 Euro
Ortsteils Schönefeld 780 Euro
Ortsteils Selchow 175 Euro
Ortsteils Waltersdorf 545 Euro
Ortsteils Waßmannsdorf 315 Euro.

f. Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates und des Seniorenbeirates 10 Euro

(3) Die Stellvertreter nach Abs. 2 erhalten für die Dauer der Vertretung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert monatlich, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als zwei Wochen andauert. Vertretungsbeginn und voraussichtliche Dauer sind durch den zu Vertretenen grundsätzlich schriftlich anzuzeigen. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen.

(4) Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind gemäß § 97 Absatz 10 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie in der Summe einen Jahresbetrag von 1320,00 Euro überschreiten.

D) In § 4 Abs. 1 wird die Bezeichnung § 34 Abs. 5 BbgKVerf in § 34 Abs. 6 BbgKVerf geändert.

E) In § 4 wird ein Absatz 7 mit folgendem Inhalt eingefügt:

(7) Für sonstige Sitzungen (Arbeits- und Projektgruppen, Gesprächsrunden, informelle Treffen o.Ä.) besteht kein Anspruch auf Sitzungsgeld, auch wenn diese Sitzungen durch Organe der Gemeinde initiiert oder begleitet werden. Der in § 9 Kommunal-aufwandsentschädigungsverordnung – (KomAEV vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]) geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47])) aufgeführte Katalog von Ansprüchen auf Sitzungsgeld ist insoweit abschließend.

F) § 6 (alt) wird gestrichen. Die Nummerierung der fortlaufenden Paragraphen wird wie folgt angepasst:

§ 6 Reise- und Fahrkosten

§ 7 Zahlungsbestimmungen

Die Inhaltsübersicht wird entsprechend angepasst.

G) § 7 Abs. 1 (neu) erhält folgende Fassung:

(1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden monatlich spätestens jeweils bis zum 10. Kalendertag des Folgemonats gezahlt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung Schönefeld, für Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sowie des Seniorenbeirates und die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Großziethen, Kiekebusch, Schönefeld, Selchow, Waltersdorf und Waßmannsdorf (Aufwandsentschädigungssatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schönefeld, den 02.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	25.02.2026	02.03.2026	04.03.2026	05.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld (Kulturförderrichtlinie)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Schönefeld (nachfolgend Gemeinde genannt) will durch die Kulturförderrichtlinie noch besser dazu beitragen, die kulturelle Landschaft der Gemeinde durch attraktive, vielseitige, innovative und kreative Angebote für ihre Bürger und Bürgerinnen¹ zu entwickeln und zu erhalten.

Grundsätzlich sollen sich Kulturangebote selbst finanzieren. Ist das nicht möglich, fördert und unterstützt die Gemeinde solche Angebote mit dem Ziel, dass eine finanzielle Selbständigkeit erreicht wird.

Durch die Förderung soll allen kulturell interessierten Einwohnern, Gästen und Besuchern der Gemeinde ein möglichst breites Kulturspektrum angeboten werden. Um diesem Zweck zu erreichen, fördert die Gemeinde kulturelle Vorhaben, in denen Einwohner der Gemeinde Schönefeld aus jeder Altersgruppe und sozialen Schicht zur aktiven Mitgestaltung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens bestärkt und befähigt werden.

Besonderen Wert legt die Gemeinde Schönefeld darauf, dass Kulturangebote allen Bevölkerungsgruppen gleichermaßen offenstehen und auch einkommensschwachen Bevölkerungskreisen die Teilnahme möglich ist.

Damit leistet Gemeinde einen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung der kulturellen Chancengleichheit und der demokratischen Kultur im Kreisgebiet.

Die Gemeinde verfolgt mit dieser Richtlinie die folgenden förderpolitischen Ziele:

- Förderung der kulturellen Vielfalt in der Gemeinde, durch anfängliche unterstützende finanzielle Förderung und Beratung hin zur finanziellen Selbständigkeit
- Stärkung des zivilgesellschaftlichen, ehrenamtlichen, bürgerlichen Engagements sowie der Vernetzung auf lokaler Ebene
- Unterstützung der Eigeninitiative der Bürger
- Verminderung und Überbrückung unterschiedlicher sozialer Lebenssituationen

1.2. Rechtsgrundlage

Die Förderung des kulturellen Lebens ist nach Art. 34 Absatz 3 der Brandenburgischen Verfassung und dem § 2 Abs. 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg als kommunalpolitisches Ziel der Gemeinden formuliert.

Die Gemeinde gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und ihrem Haushaltsplan. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Gemeinde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind zukünftige, öffentliche Projekte, Veranstaltungen oder Maßnahmen, die geeignet sind das kulturelle Leben in der Gemeinde Schönefeld bereichern und ein öffentliches Interesse erwarten lassen.

¹ 1 Im Folgenden umfasst die männliche Form auch die weibliche und die diverse.

Diese Förderrichtlinie versteht sich als Hilfestellung kulturelle Vorhaben zu etablieren, neue Angebote und besondere Projekte zu fördern. Das ausdrückliche Ziel der Gemeinde ist dabei, durch die Förderung zu einer Selbstfinanzierung hinzuarbeiten bzw. zu befähigen, so dass die gemeindliche Förderung nach und nach in den Hintergrund tritt. Aus diesem Grund ist eine langfristige Förderung nicht vorgesehen.

Für die Förderung wird ein weit gefasster Kulturbegriff zugrunde gelegt, der alle künstlerischen Bereiche bis zu Bewegung, Medienbildung und Alltagskultur umfasst.

2.1. Schwerpunkte der Förderung

Inhaltliche Schwerpunkte für die Förderung sind insbesondere:

1. Vermittlung von Kunst und Kultur in den Bereichen Musik, Film, Literatur, darstellende und bildende Kunst
2. Veranstaltungen wie Konzerte, Ausstellungen, Lesungen, einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
3. künstlerische Publikationen
4. Pflege der aktiven Begegnungen von Jung und Alt, die zur Verständigung der Generationen beitragen
5. Pflege des kulturellen Brauchtums und Heimatkunde
6. Begegnung mit anderen Kulturen und Initiativen, die die Vermittlung und Verständigung des Kulturbewusstseins unterstützen

2.2. Nicht förderfähige Vorhaben

Vorhaben, die vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind, bzw. eine Gewinnerzielung, die nicht dem Zweck der Finanzierung künftiger kultureller Veranstaltungen dient, beabsichtigt wird, sind nicht förderfähig. Gleiches gilt für Jubiläen, Festumzüge oder örtliche Feste, wie Orts-, Kinder- oder Volksfeste.

Investitionsvorhaben können nicht Gegenstand der Förderung sein, ausgenommen davon sind Investitionen, die im Rahmen der Projekte und der Projektvorhaben zwingend erforderlich und nicht auf andere Weise, z.B. durch Leihe, beschaffbar sind. Finanziert die Gemeinde solche Ausnahmen, ist das Vergaberecht einzuhalten.

Künstlerinnen und Künstler können als Einzelperson oder organisiert unterstützt werden, auch wenn sie keinen festen Wohnsitz in der Gemeinde haben, wenn sie sich in der Gemeinde Schönefeld künstlerisch und kulturell betätigen und positiv zum Bild der Gemeinde in der Öffentlichkeit beitragen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Schönefeld (natürliche Personen) oder gemeinnützige Vereine und Gruppen die eine deutliche Verankerung in der Region aufweisen (juristische Personen).

Bei nicht organisierten Personenmehrheiten müssten alle Mitglieder schriftlich einen Berechtigten bestimmen, der berechtigt wird, den Antrag zu stellen.

Der Antragssteller/in muss in der Lage sein, die geförderte Maßnahme in fachlicher, organisatorischer und finanzieller Hinsicht durchzuführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gemeinde Schönefeld kann einem ordnungsgemäßen Antrag zustimmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gegenstand des Antrages ist nach Nr. 2 dieser Richtlinie förderfähig.
2. Die Finanzierung des Vorhabens ist gesichert ist und sieht einen angemessenen Eigenanteil gem. Nr. 4.1. vor.
3. Es wurden nachweislich andere Finanzierungsmöglichkeiten nach Nr. 4.2. für das Vorhaben ausschöpft. Für die Förderung von Künstlern nach Nr. 2 Absatz 4 muss belegt werden, dass die künstlerische Betätigung sonst nur eingeschränkt möglich ist.

4.1. Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung muss, unter Anrechnung der beantragten Förderung nach dieser Richtlinie, gesichert sein.

Zur Prüfung der Gesamtfinanzierung, muss ein nachvollziehbarer Finanzierungs- und Kostenplan vorgelegt werden. Alle mit dem Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Gewinne sind offenzulegen und als Deckungsmittel einzusetzen.

Der Antragsstellende muss eine angemessene eigene Leistung erbringen. Dies setzt die Finanzierung des Vorhabens in Höhe von mindestens 20 % der beantragten Fördersumme voraus.

Veränderungen des Kostenplans müssen unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden und können entsprechende Veränderungen der Zuwendungshöhe nach sich ziehen.

4.2. Nachrang der gemeindlichen Förderung

Von einer Förderung ausgenommen sind Vorhaben, die vollständig durch eigene Mittel oder durch Dritte finanziert werden könnten. Wenn anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen oder durch das Vorhaben durch andere Fördermaßnahmen finanziert werden könnte, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie.

4.3. Nennung der Gemeinde als Förderin

Fördert die Gemeinde Schönefeld das beantragte Vorhaben, ist der Förderungsempfänger verpflichtet bei Veröffentlichungen und Durchführung des Vorhabens an geeigneter Stelle auf die Gemeinde Schönefeld als Förderin hinzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung kann nur für unbedingt erforderliche Ausgaben bewilligt werden.

Nebenkosten, wie Verpflegung und Reisekosten sind nicht übernahmefähig.

Der Höchstbeitrag der Förderung pro Maßnahme liegt bei 5.000,00 EUR im Haushaltsjahr. Die tatsächliche Höhe der Förderung wird nach der Abrechnung des Förderungsempfängers durch die Gemeinde festgelegt. Dabei wird die Förderungshöhe geringer, wenn geringere Kosten als ursprünglich geplant entstanden und/ oder höhere Einnahmen erzielt werden konnten.

6. Verfahren

6.1. Förderantrag

Der Fördermittelantrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars „Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung der Kultur in der Gemeinde Schönefeld“ mindestens drei Monaten vor Vorhabenbeginn unter folgender Adresse einzureichen:

Der Antrag muss folgende Mindestinhalte aufweisen:

- eine ausführliche Beschreibung und Begründung der Maßnahme
- beantragte Förderung unter Berücksichtigung eines Eigenanteils
- erwartete Anzahl der Teilnehmer/Besucher
- ein nach Einzelpositionen aufgeschlüsselter Finanzierungs- und Kostenplan
- einen Zeitplan (Beginn und Abschluss des Projektes)

Unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden. Änderungen des Kostenplans sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2. Entscheidungsverfahren

Nach der Prüfung der Voraussetzungen erhält der/ die Antragsteller/ in einen Bescheid, in dem Förderfähigkeit der Maßnahme beschieden wird. Liegt die Förderfähigkeit vor, wird ebenfalls die maximale Förderungshöhe durch die Gemeinde festgelegt.

6.3 Mittelabruf und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt auf schriftlichen Mittelabruf des Zuwendungsempfängers nach Erhalt des Zuwendungsbescheides.

Der Mittelabruf ist formgebunden (Formblatt der Gemeinde) und muss folgende Angaben enthalten:

- Projekttitel,
- den Zeitpunkt der geplanten Mittelverwendung,
- die Bankverbindung,
- eine Erklärung, dass die Mittel unverzüglich zweckentsprechend verwendet werden.

Die Auszahlung kann in einer Summe oder in Teilbeträgen erfolgen, wenn dies zur rechtzeitigen Durchführung der Maßnahme erforderlich ist.

Die Gemeinde kann die Auszahlung von Sicherheiten oder Auflagen abhängig machen, insbesondere bei Erstförderungen oder bei Projekten mit hohem Risiko.

Werden die Mittel nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Auszahlung verwendet oder nicht zweckentsprechend eingesetzt, sind sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzuzahlen.

6.4 Verwendungsnachweis und Abrechnung

Spätestens sechs Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist der Gemeinde ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dieser muss enthalten:

- eine Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben,
- Belege (Rechnungen, Zahlungsnachweise),
- Nachweise über Öffentlichkeitsarbeit, Pressemeldungen, Fotos o. ä.

Die Gemeinde prüft die sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der Mittel.

Ergibt die Prüfung, dass geringere Kosten als geplant entstanden oder höhere Einnahmen erzielt wurden, reduziert sich die Förderung entsprechend.

Bei zweckwidriger Verwendung oder Nichteinhaltung der Auflagen kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen werden.

In diesem Fall sind die Mittel nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zurückzuzahlen.

6.5. Zweckbindung der Förderung

Bewilligte Fördermittel sind ausschließlich für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Die Gemeinde Schönefeld ist berechtigt, einen Nachweis über ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu fordern.

Wird von der Gemeinde Schönefeld festgestellt, dass die mit der Förderung verbundenen inhaltlichen Zielstellungen im Wesentlichen nicht erfüllt wurden oder zu einem anderen Zweck verwendet wurden, wird der Förderungsbescheid zurückgenommen und der Förderungsbetrag muss vom Antragsteller in teilweise oder in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden.

7. Schlussvorschriften

7.1. Berichtspflicht

Die Verwaltung berichtet dem Bildungs- und Sozialausschuss einmal jährlich zum Anfang des Kalenderjahres über das vorausgegangene Jahr bezüglich der Zahl der eingegangenen Anträge, der Zahl der abgelehnten bzw. bewilligten Anträge und die verwendete Förderungssumme.

7.2. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld tritt am 01.04.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld vom 01.10.2019 außer Kraft.

Schönefeld, den 02.03.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

im Original unterzeichnet

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Richtlinie	25.02.2026	02.03.2026	04.03.2026	01.04.2026

Sonstige Bekanntmachungen

Frühjahrsspülungen an Trinkwasserleitungen

Die DNWAB mbH gibt folgende Termine für die diesjährigen vorbeugenden Trinkwasser-Rohrnetzspülungen in den Ortsteilen bzw. amtsangehörigen Gemeinden bekannt:

Großziethen	keine Spülung notwendig	
Kiekebusch	am 30.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Rotberg	am 27.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Schönefeld	keine Spülung notwendig	
Selchow	am 22.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Waltersdorf	am 21.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr
Waßmannsdorf	am 20.04.2026	07:00 – 16:00 Uhr

Während der Spülungen kann es zu Druckschwankungen und Trübungen des Trinkwassers kommen.

Bitte bevorraten Sie sich mit ausreichend Trinkwasser. Wir bitten den Gebrauch von druckabhängigen Geräten (z. B. Waschmaschinen und Geschirrspüler) zu vermeiden bzw. zu beaufsichtigen.

Eintrübungen des Wassers sind gesundheitlich unbedenklich. Wir bitten Sie in diesem Fall das Trinkwasser etwas ablaufen zu lassen.

Für Rückfragen steht Ihnen der Rohrnetzbereich Königs Wusterhausen zu den nachgenannten Servicezeiten unter der Telefon-Nr. 03375 2568-546 zur Verfügung.

Servicezeiten: Montag bis Donnerstag 07:00 – 15:00 Uhr, Freitag 07:00 – 14:00 Uhr
Außerhalb der Servicezeiten (Bereitschaft): Tel. 0800 8807088, E-Mail info@dnwab.de

Ihre Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH

Gemeindevertretung Schönefeld – Überblick Beschlüsse 2026

Datum Drucksache	Beschluss Nr.	Inhalt des Beschlusses	Bemerkungen
25.02.2026			
BV/325/2026	279/2026	Beschluss über die verkürzte Aufstellung der Jahresabschlüsse mit Bilanz für die Haushaltsjahre 2021, 2022 und 2023	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/326/2026	280/2026	Beschluss über die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/316/2026	281/2026	Beschluss über die Tarife für das Fahrradparkhaus am S-Bahnhof Waßmannsdorf	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/321/2026	282/2026	Beschluss über die Satzung des B-Planes 06/12 „Am Flughafenzubringer – Teilgebiet AirTown Nord“, Ortsteil Waltersdorf	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/322/2026	283/2026	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses des B-Plans 12/19 "Erschließung Paul-Maar-Grundschule" im Ortsteil Großziethen	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/323/2026	284/2026	Beschluss über die Aufstellung des B-Plans 01/26 „Wohnen am Friedhofsweg“ im Ortsteil Großziethen	<i>einstimmig beschlossen</i>

BV/327/2026	285/2026	Beschluss über die Aufstellung des B-Plans 02/26 „Schönefeld Nord: Quartier N – westlich der Waltersdorfer Chaussee“ der Gemeinde Schönefeld im Ortsteil Schönefeld	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/328/2026	286/2026	Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungs-beschlusses des vorhabenbezogenen B-Plans 01/16 „Hans-Grade-Allee / Alt Schönefeld“ im Ortsteil Schönefeld	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/329/2026	287/2026	Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren der Aufstellung des B-Plans 04/25 "Messeparkplatz Selchower Weg / LPG-Straße", Ortsteil Selchow	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/330/2026	288/2026	Beschluss zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Absichtserklärung (Letter of Intent – LOI) zur Durchführung eines Pilotversuchs für den Betrieb einer schienenlosen Straßenbahn in der Gemeinde Schönefeld	<i>mehrheitlich abgelehnt</i>
BV/313/2026	289/2026	Beschluss über die Richtlinie zur Förderung der Kulturarbeit der Gemeinde Schönefeld (Kulturförderrichtlinie)	<i>einstimmig beschlossen</i>
BV/314/2026	290/2026	Beschluss über das Nutzungskonzept zur Umsetzung eines Dorfgemeinschaftshauses in der Villa Wolff im Ortsteil Großziethen	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/319/2026 nö	291/2026	Beschluss über die Befreiung von den Festsetzungen der B-Pläne	<i>mehrheitlich beschlossen</i>
BV/320/2026 nö	292/2026	Beschluss über die Befreiung von den Festsetzungen der B-Pläne	<i>mehrheitlich abgelehnt</i>